

1983

Ausgegeben zu Bonn am 1. Oktober 1983

Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 83	Dritte Verordnung zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung 9512-14, 9511-8-1	1197
23. 9. 83	Kostenverordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft (See-BGKostV) neu: 9510-15; 9512-12, 9513-1-4	1205
16. 9. 83	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Gedenkmünze Martin Luther) neu: 691-10-34	1216
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 23 und Nr. 24	1217
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1218
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1218

Dritte Verordnung zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung

Vom 23. September 1983

Auf Grund

- des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5, Satz 2, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. 1982 II S. 2), wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz
- des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520) wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
- des Artikels 6 b Abs. 3 des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1979 (BGBl. II S. 62) wird vom Bundesminister für Verkehr

verordnet:

Artikel 1

Die Schiffssicherheitsverordnung vom 30. September 1980 (BGBl. I S. 1833), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel wird wie folgt gefaßt:

„Auf Grund

- des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5, Satz 2, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. 1982 II S. 2), wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz
- des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520) wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

verordnet:“.

2. § 1 Abs. 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für Fischereifahrzeuge gelten nur § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 5 und 12, die §§ 16 bis 28 sowie § 50 Abs. 2, soweit er die Ausrüstung mit Funkanlagen betrifft, und die §§ 66 und 74 Abs. 1 Nr. 2, 5, 6, 11 bis 26, Nr. 39 Buchstaben b und c und Nr. 45.

(4) Für Schiffe unter fremder Flagge gelten die §§ 14, 16 und 17 Abs. 3 und 4 sowie § 74 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 und 11."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) „Übereinkommen von 1973/78“ bedeutet das in London am 4. März 1974 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Internationale Übereinkommen vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des in London am 16. November 1978 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokolls vom 17. Februar 1978 zu diesem Übereinkommen – Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. 1982 II S. 2).“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

c) Im bisherigen Absatz 3 werden die Nummern 9 und 10 wie folgt gefaßt:

„9. Mittlere Fahrt: die über die Grenzen der Kleinen Fahrt hinausgehende Fahrt zwischen europäischen Häfen einschließlich Islands, nichteuropäischen Häfen des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres, Häfen der westafrikanischen Küste nördlich von 20° nördlicher Breite sowie Häfen auf den Kanarischen Inseln und auf Madeira;

10. Große Fahrt: die über die Grenzen der Mittleren Fahrt hinausgehende Fahrt, einschließlich der Fahrt nach Spitzbergen und den Azoren;“

d) Im bisherigen Absatz 3 wird folgende Nummer 23 angefügt:

„23. Bruttoreaumgehalt in Registertonnen: die im Schiffsmeßbrief oder im Sicherheitszeugnis hierfür angegebene Zahl der Registertonnen oder bei Schiffen, deren Vermessungsergebnis als Bruttoreaumzahl ausgewiesen und nicht auf Antrag in Registertonnen festgestellt worden ist, die Bruttoreaumzahl oder bei Schiffen mit Doppelmeßbrief nach den Oslo-Regeln der im Schiffsmeßbrief oder im Sicherheitszeugnis ausgewiesene höhere Bruttoreaumgehalt eines Schiffes in Registertonnen.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Im übrigen werden die in den Übereinkommen von 1974, 1966 und 1973/78 festgelegten Begriffsbestimmungen angewendet.“

4. Im § 3 Abs. 1 werden nach der Jahreszahl „1974“ ein Beistrich eingefügt und die Worte „und 1966“ durch die Worte „1966 und 1973/78“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Eigentümer und der Besitzer des Schiffes sind für die Befolgung der Vorschriften der Übereinkommen von 1974, 1966 und 1973/78 und dieser Verordnung verantwortlich. Neben diesen sind verantwortlich für die Befolgung dieser Vorschriften,

soweit sie sich auf den Schiffsbetrieb, auf die Ausrüstung, den Freibord, das Führen von Tagebüchern sowie das Mitführen von Zeugnissen beziehen, der Schiffsführer und der sonst hierfür an Bord Verantwortliche.“

6. Im § 5 Abs. 5 werden die Worte „den Sicherheitsanforderungen der Übereinkommen von 1974 und 1966“ durch die Worte „den Anforderungen der Übereinkommen von 1974, 1966 und 1973/78“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Allgemeine Anforderungen

Soweit

1. die Übereinkommen von 1974, 1966 oder 1973/78,

2. diese Verordnung oder

3. die für Funkgeräte von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen oder den ihm nachgeordneten Stellen erlassenen Vorschriften

keine besonderen Anforderungen an Bauausführungen, Anordnungen, Einrichtungen, Anlagen, Ausrüstung und Werkstoffe sowie an den Einbau enthalten, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, insbesondere soweit diese in den vom Bundesminister für Verkehr oder den ihm nachgeordneten Stellen erlassenen und im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Richtlinien enthalten sind.“

8. Im § 7 werden nach der Jahreszahl „1966“ die Worte „sowie Kapitel I Regel 3 der Anlage I zum Übereinkommen von 1973/78“ eingefügt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „des Schiffes“ die Worte „oder die Abwehr von Gefahren für das Wasser“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet“ die Worte „oder Gefahren für das Wasser abgewehrt“ eingefügt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Klammerzusatz in Absatz 1 Nr. 5 wird ein Beistrich gesetzt und folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. für ein Tragflächenboot, Luftkissenfahrzeug oder einen sonstigen neuen Schiffstyp gemäß Kapitel I Regel 2 Abs. 4 Buchstabe a der Anlage I zum Übereinkommen von 1973/78“.

b) Im Absatz 1 werden nach den Worten „Sicherheit des Schiffes“ die Worte „oder zur Abwehr von Gefahren für das Wasser“ eingefügt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Rettungsmittel, die nicht zur Pflichtausrüstung eines Schiffes gehören, aber an Bord mitgeführt werden, müssen nach Maßgabe der Anlage 7 geprüft und zugelassen sein. Die See-Berufsgenossenschaft erläßt, soweit der Bundesminister für Verkehr dies für erforderlich hält, mit dessen Zustimmung allgemeine Prüfungs- und Zulassungsbedingungen, die im Verkehrsblatt zu veröffentlichen sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 gilt für das Deutsche Hydrographische Institut bei der Prüfung und Zulassung der in § 18 Abs. 2 und 3 und § 23 Abs. 3 aufgeführten nautischen Anlagen, Geräte und Instrumente entsprechend, bei Ortungsfunkanlagen, Funkbojen und tragbaren Funkgeräten für Rettungsboote und -flöße jedoch nur hinsichtlich der navigatorischen Eignung.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Echolotanlagen, die ausschließlich für Zwecke der Fischerei verwendet werden.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Besichtigungen gemäß Kapitel I Regel 4 Abs. 1 Buchstabe b der Anlage I zum Übereinkommen von 1973/78 sind alle 5 Jahre durchzuführen, bei Frachtschiffen ohne Klasse jedoch alle 2 Jahre.

(4) Zwischenbesichtigungen gemäß Kapitel I Regel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Anlage I zum Übereinkommen von 1973/78 sind alle 30 Monate durchzuführen, bei Frachtschiffen ohne Klasse jedoch alle 2 Jahre. Darüber hinaus unterliegen Schiffe der jährlichen Pflichtbesichtigung gemäß Kapitel I Regel 4 Abs. 3 Buchstabe b der Anlage I zum Übereinkommen von 1973/78.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 5 bis 7.

c) Der bisherige Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Nach einer auf Grund der Übereinkommen von 1974, 1966 oder 1973/78 oder dieser Verordnung durchgeführten Besichtigung dürfen am Schiff, seinen Einrichtungen und seiner Ausrüstung ohne Genehmigung der See-Berufsgenossenschaft keine Änderungen vorgenommen werden. Wird der ordnungsgemäße Zustand des Schiffes, seiner Einrichtungen und seiner Ausrüstung beeinträchtigt, ist unverzüglich für die sachgemäße Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu sorgen.“

13. Dem § 12 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Anerkennung obliegt der See-Berufsgenossenschaft oder dem Deutschen Hydrographischen Institut im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit. Sie kann allgemein oder für den Einzelfall ausgesprochen werden. Dies gilt auch für die Regulierung von

Magnet-Regelkompassen und Magnet-Steuerkompassen sowie für die Kompensierung von Peilfunkanlagen.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden jeweils nach der Jahreszahl „1974“ ein Beistrich gesetzt und die Worte „und 1966“ durch die Worte „1966 und 1973/78“ ersetzt.

b) Im Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Festigkeit“ durch das Wort „Beschaffenheit“ ersetzt. Außerdem wird folgender Satz angefügt:

„Die See-Berufsgenossenschaft kann die Gültigkeit des Sicherheitszeugnisses zweimal jeweils für die Dauer von einem Jahr verlängern, wenn das Schiff nach Maßgabe dieser Verordnung besichtigt worden ist und die Besichtigung ergeben hat, daß das Schiff den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die See-Berufsgenossenschaft kann die Gültigkeit des Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses zweimal jeweils für die Dauer von zwei Jahren verlängern, wenn das Schiff nach Maßgabe dieser Verordnung besichtigt worden ist und die Besichtigung ergeben hat, daß das Schiff den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.“

d) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Ein Schiff darf die Fahrt nur antreten, wenn es die nach den Übereinkommen von 1974, 1966 und 1973/78 und nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisse erhalten hat sowie mit der vorgeschriebenen Freibordmarke versehen ist. Sämtliche Zeugnisse sind an Bord mitzuführen.“

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Schiffe unter fremder Flagge“.

b) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Schiffe unter fremder Flagge, auf welche die Übereinkommen von 1974, 1966 oder 1973/78 Anwendung finden, müssen, wenn sie das Küstenmeer oder die inneren Gewässer befahren, die nach den Übereinkommen von 1974, 1966 und 1973/78 vorgeschriebenen Zeugnisse mitführen und mit der vorgeschriebenen Freibordmarke versehen sein.

(2) Schiffe unter fremder Flagge, auf welche die Übereinkommen von 1974, 1966 oder 1973/78 keine Anwendung finden, müssen, wenn sie das Küstenmeer oder die inneren Gewässer befahren,

1. die Zeugnisse mitführen und mit der Freibordmarke versehen sein, die nach dem Recht des Flaggenstaates vorgeschrieben sind, und
2. hinsichtlich Bau, Einrichtung und Ausrüstung den Anforderungen der Übereinkommen ent-

sprechen oder eine vergleichbare Sicherheit und die Abwehr von Gefahren für das Wasser auf andere Weise gewährleisten.

(3) Schiffe unter fremder Flagge müssen, wenn sie das Küstenmeer oder die inneren Gewässer befahren,

1. die Anforderungen des § 30 Abs. 4 sowie der §§ 31, 32 und 49 Abs. 1 erfüllen und,
2. wenn sie Küstenschifffahrt im Sinne des Gesetzes über die Küstenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9511-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 145 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), betreiben, den Sicherheitsanforderungen dieser Verordnung für Schiffe in der Nationalen Fahrt entsprechen und dies durch eine Bescheinigung der See-Berufsgenossenschaft nachweisen, die mitzuführen ist.“

16. Im § 16 Satz 2 wird der Klammerzusatz nach dem Wort „Vollzugsaufgaben“ gestrichen.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. das Schiff hinsichtlich Bauzustand, Einrichtung oder der vorgeschriebenen Ausrüstung Mängel aufweist, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Umwelt darstellen (wesentliche Mängel),“.

b) Im Absatz 2 werden nach den Worten „Sicherheit des Schiffes“ anstelle des Wortes „und“ ein Beistrich und nach den Worten „an Bord befindlichen Personen“ die Worte „und die Abwehr von Gefahren für das Wasser“ eingefügt.

c) Im Absatz 2 Nr. 1 werden nach der Jahreszahl „1974“ ein Beistrich eingefügt und die Worte „oder 1966“ durch die Worte „1966 oder 1973/78“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die See-Berufsgenossenschaft hat eine Maßnahme nach Absatz 2 gegen ein Schiff unter fremder Flagge anzuordnen,

1. auf welches das Übereinkommen von 1974, 1966 oder 1973/78 Anwendung findet, wenn die Voraussetzungen dafür nach Kapitel I Regel 19 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 oder nach Artikel 21 des Übereinkommens von 1966 oder nach Artikel 5 des Übereinkommens von 1973/78 vorliegen,
2. auf welches das Übereinkommen von 1974, 1966 oder 1973/78 keine Anwendung findet, wenn es die nach dem Recht des Flaggenstaates vorgeschriebenen Zeugnisse nicht mitführt, wesentliche Mängel hinsichtlich Bauzustand, Einrichtung oder Ausrüstung aufweist, nicht mit der vorgeschriebenen Freibordmarke versehen ist, den vorgeschriebenen Mindestfreibord unterschreitet oder keine ausreichende Stabilität aufweist,
3. welches die Anforderungen des § 14 Abs. 3 oder 4 Satz 1 nicht erfüllt.“

e) In Absatz 4 werden nach der Jahreszahl „1974“ ein Beistrich eingefügt und die Worte „oder 1966“ durch die Worte „1966 oder 1973/78“ ersetzt.

18. Im § 21 Satz 2 wird das Wort „neue“ vor dem Wort „Prüfmarke“ gestrichen.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vor dem Einbau und vor Umbauten“ durch die Worte „der Prüfung und“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

c) Dem bisherigen Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Regulierte Magnet-Regelkompassse und Magnet-Steuerkompassse werden vom Deutschen Hydrographischen Institut mit einer Prüfplakette gekennzeichnet.“

d) Im bisherigen Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Institut“ die Worte „nach Maßgabe der Anlagen 6 und 7“ eingefügt.

e) Dem bisherigen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Kompensierte Peilfunkanlagen werden vom Deutschen Hydrographischen Institut mit einer Prüfplakette gekennzeichnet.“

20. Im § 23 Abs. 3 werden die Worte „die nautische Eignung des Funkgerätes“ in „ihre nautische Eignung“ geändert.

21. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 Nr. 1 werden folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. zu Buchstabe b Ziffer i:

Rettungsboote mit fester Überdachung müssen in geschlossenem, leerem und vollbesetztem Zustand bei befestigter Ausrüstung und angeschnallten Personen selbstaufrichtend sein.

3. zu Buchstabe e:

Die Festigkeit von Rettungsbooten aus glasfaserverstärktem Kunststoff muß derart sein, daß nach Überlastung mit 100 v. H. keine bleibende Verformung eintritt.“

Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 4 und 5.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Zu Regel 9 (Besondere Merkmale der Motorrettungsboote)

1. zu Buchstabe a Ziffer i:

Der Typ des Dieselmotors und der Startanlage muß von der See-Berufsgenossenschaft zugelassen sein.

2. zu Buchstabe b:

Bei Rettungsbooten mit fester Überdachung, die mit einer umluftunabhängigen Luftversor-

gungs- und Wassersprühanlage ausgerüstet sind, sind diese Einrichtungen bei der Berechnung des Raumgehaltes der inneren Schwimmvorrichtungen zu berücksichtigen.“

c) Im Absatz 8 Nr. 1 werden nach den Worten „verwendet werden;“ die Worte eingefügt „bei Rettungsbooten mit fester Überdachung genügen vier Riemen und vier Klappdollen oder Rudergabeln;“.

d) Nach Absatz 8 Nr. 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. zu Buchstabe a Ziffer iii:

Bei Rettungsbooten mit fester Überdachung muß das Ruder vom Manöverstand aus bedienbar sein. Eine Not-Steuereinrichtung muß vorhanden sein.“

Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden Nummern 3 bis 9.

e) Dem bisherigen Absatz 8 Nr. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Rettungsbooten mit fester Überdachung muß eine Fangleine aus dem Bootsinneren lösbar sein.“

f) Nach dem bisherigen Absatz 8 Nr. 8 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. zu Buchstabe a Ziffer xvi:

Dies gilt nicht für Rettungsboote mit fester Überdachung.“

Die bisherigen Nummern 9 bis 13 werden Nummern 11 bis 15.

g) Nach dem bisherigen Absatz 8 Nr. 13 wird folgende Nummer 16 eingefügt:

„16. zu Buchstabe a Ziffer xxvi:

Dies gilt nicht für Rettungsboote mit fester Überdachung.“

Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden Nummern 17 und 18.

h) Der bisherige Absatz 8 Nr. 14 wird wie folgt gefaßt:

„17. zu Buchstabe a am Schluß:

Die Rettungsboote müssen ferner mit von der See-Berufsgenossenschaft zugelassenen Reflexstoffen, einer von der See-Berufsgenossenschaft zugelassenen Folie für jede Person gegen Unterkühlung, einem vom Deutschen Hydrographischen Institut baumustergeprüften und zugelassenen Radarreflektor sowie je einem Exemplar der vom Bundesminister für Verkehr und der See-Berufsgenossenschaft herausgegebenen „Anweisungen für das Überleben auf See“ und „Empfehlungen für das Verhalten in Rettungsfahrzeugen“ ausgerüstet sein. Abweichend hiervon brauchen Rettungsboote mit fester Überdachung nur mit zugelassenen Folien zum Schutz gegen Unterkühlung für 10 v. H. der für das Boot zugelassenen Personen, mindestens aber mit 3 Folien ausgerüstet zu sein. Außerdem

muß auf derartigen Rettungsbooten jeder Sitzplatz mit einem zugelassenen Sicherheitsgurt versehen sein.“

i) Im Absatz 14 wird folgender Satz angefügt:

„Jedes Schiff muß mit einem Netz ausgerüstet sein, das zur Rettung Schiffbrüchiger geeignet ist.“

j) Absatz 15 Nr. 2 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

k) Im Absatz 19 Nr. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Rettungsbooten mit fester Überdachung gehört zur Prüfung der Betriebsbereitschaft die Untersuchung der Batterie, der elektrischen Lade- und Starteinrichtung und der umluftunabhängigen Luftversorgungsanlage.“

l) Dem Absatz 19 Nr. 6 wird folgender Satz angefügt:

„In Rettungsbooten mit fester Überdachung sind die Sicherheitsgurte anzulegen.“

22. § 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. zu Buchstabe c:

Auf Frachtschiffen, deren Kiel nach dem 1. Oktober 1984 gelegt wird, müssen Rettungsboote mit fester Überdachung in ihrer Staustellung vom freien Deck aus besetzt, von dort aus voll besetzt zu Wasser gelassen und von innen gefiert werden können. Soll das Boot direkt vom Deckshaus aus besetzt werden können, so muß ein zweiter Zugang vom freien Deck aus vorgesehen werden; dieser Zugang kann eine fest angebrachte Leiter sein. Der Zugang muß so gestaltet sein, daß eine verletzte Person auf einer Krankentrage eingebootet werden kann.“

b) Nach der bisherigen Nummer 2 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. zu Buchstabe h:

Bei Davits, die ein Besetzen der Rettungsboote in der Staustellung und ein Zuwasserlassen aus dieser Position vorsehen, können die Vorrichtungen nach Buchstabe h entfallen.“

Die bisherigen Nummern 2, 3 und 4 werden Nummern 3, 5 und 6.

c) Der bisherigen Nummer 4 werden folgende Sätze angefügt:

„An Verbindungstagen von Davits, unter denen Rettungsboote mit fester Überdachung stehen, brauchen keine Manntaue angebracht zu sein.

Rettungsboote mit fester Überdachung müssen im vollbesetzten Zustand bei geschlossenen Einstiegsöffnungen aus dem Bootsinneren gefiert und von den Heißhaken getrennt werden können. Die Heißhaken müssen zentral und

gleichzeitig unter Last zu lösen sein. Die Auslösevorrichtung ist gegen unbeabsichtigtes Betätigen wirksam zu schützen.“

23. Im § 46 Abs. 2 werden die Worte „mit Ausnahme der Fahrt zu den Kanarischen Inseln und nach Madeira“ gestrichen.

24. Im § 62 Abs. 1 werden nach den Worten „1 Mast mit Segel,“ die Worte „1 zugelassener Radarreflektor,“ eingefügt.

25. Nach § 68 wird folgender Teil D eingefügt:

„Teil D

Zusatzvorschriften für Schiffe,
auf die die Anlage I zum Übereinkommen
von 1973/78 Anwendung findet

§ 69

(Zu Kapitel II der Anlage I zum Übereinkommen
von 1973/78)

Überwachung der Verschmutzung
durch den Schiffsbetrieb

(1) Zu Regel 9 Abs. 2 (Einrichtungen für die Lagerung von Ölrückständen an Bord)

Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 400 Registertonnen, die keine Öltankschiffe sind, sind, soweit möglich und zumutbar, mit Einrichtungen auszurüsten, die die Lagerung von Ölrückständen an Bord und ihr Einleiten in Auffanganlagen oder ins Meer nach Kapitel II Regel 9 Abs. 1 Buchstabe b der Anlage I zum Übereinkommen von 1973/78 gewährleisten.

(2) Zu Regel 15 Abs. 4 und Regel 16 Abs. 1 (Einrichtungen für die Lagerung von Öl oder ölhaltigen Gemischen an Bord)

Öltankschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 150 Registertonnen und sonstige Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 400 Registertonnen sind, soweit durchführbar, dafür auszurüsten, Öl oder ölhaltige Gemische an Bord zu behalten oder sie nach den Vorschriften des Kapitel II Regel 9 Abs. 1 der Anlage I zum Übereinkommen von 1973/78 einzuleiten.“

Der bisherige Teil D wird Teil E. Die bisherigen §§ 69 bis 76 werden §§ 70 bis 77.

26. Im bisherigen § 72 wird die Angabe „§§ 69 bis 71“ durch die Angabe „§§ 70 bis 72“ ersetzt.

27. Der bisherige § 73 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. entgegen § 11 Abs. 7 Satz 1 ohne Genehmigung Änderungen am Schiff, seinen Einrichtungen und seiner Ausrüstung vornimmt,“

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. entgegen § 11 Abs. 7 Satz 2 für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustan-

des des Schiffes, seiner Einrichtungen und seiner Ausrüstung nicht oder nicht rechtzeitig sorgt,“.

c) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt durch die Angabe „§ 13 Abs. 12 Satz 1“.

d) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 13 Abs. 12 Satz 2“.

e) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 2“.

f) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 14 Abs. 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 14 Abs. 3 Nr. 1“.

g) In Nummer 17 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Worte „oder nicht rechtzeitig“ ersetzt.

h) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:

„18. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 die bezeichneten nautischen Anlagen, Geräte oder Instrumente ohne Genehmigung an Bord aufstellt oder anbringt,“.

Die bisherigen Nummern 18 bis 45 werden Nummern 19 bis 46.

i) In der bisherigen Nummer 18 wird die Angabe „§ 22 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

j) In der bisherigen Nummer 19 wird die Angabe „§ 22 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt durch die Angabe „§ 22 Abs. 3 Satz 1“.

k) In der bisherigen Nummer 21 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Worte „oder nicht rechtzeitig“ ersetzt.

l) In der bisherigen Nummer 45 wird die Angabe „§ 69 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt durch die Angabe „§ 70 Abs. 3 Satz 1“.

28. Im bisherigen § 75 werden nach dem Wort „Seeschifffahrt“ die Worte „und § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt.

29. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Unter der Frage „Ist ein Peilfunkgerät vorhanden?“ wird eine neue Zeile mit der Frage

„Ist eine Funkausrüstung für Zielfahrt auf der Sprechfunknotfrequenz vorhanden?“

sowie eine weitere neue Zeile mit der Frage

„Ist ein Radargerät vorhanden?“

eingefügt.

30. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In der laufenden Nummer 14 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Peilfunkanlage mit Peilfunkbuch“ ersetzt durch die Worte „Peilfunkanlage der Klasse I“.

b) In der laufenden Nummer 15 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Kleinpeiler f. Zielfahrt¹⁶⁾“ ersetzt durch die Worte „Peilfunkanlagen der Klasse II¹⁶⁾“.

- c) In der Anmerkung ¹²⁾ zur laufenden Nummer 12 beginnt der Nebensatz
„Definition der Klassen siehe Prüfungs- und Zulassungsbedingungen.“
mit einer neuen Zeile und wird deutlich gegen Buchstabe c abgesetzt.
- d) Die Anmerkung ¹⁵⁾ zur laufenden Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:
„¹⁵⁾ Nur für Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 500 und mehr Registertonnen.
Mit Kompensierung und mit Peilfunkbuch.
Definition der Klassen siehe Prüfungs- und Zulassungsbedingungen.“
- e) Die Anmerkung ¹⁶⁾ zur laufenden Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:
„¹⁶⁾ Nur für Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 300 und mehr Registertonnen, sofern keine Peilfunkanlage der Klasse I vorhanden ist.
Ohne Kompensierung und ohne Peilfunkbuch.
Definition der Klassen siehe Prüfungs- und Zulassungsbedingungen.“
- f) Die Anmerkung ²⁹⁾ zur laufenden Nummer 27 wird wie folgt gefaßt:
„²⁹⁾ Amtliche Seebücher sind die in den Verzeichnissen des Deutschen Hydrographischen Instituts aufgeführten Bücher, für die in den deutschen Nachrichten für Seefahrer Berichtigungen veröffentlicht werden, wie Seehandbücher, Leuchtfeuerverzeichnisse, Nautischer Funkdienst (für alle Schiffe mit Telegrafiefunkanlage), Sprechfunk für Küstenschiffahrt (für alle Schiffe nur mit Sprechfunkanlage), Nautisches Jahrbuch und Gezeitentafeln; Amtliche Seebücher sind ferner sonstige vom Bundesminister für Verkehr als solche bestimmte Bücher sowie sonstige Seebücher anderer hydrographischer Dienste.“
31. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
- a) Im Klammerzusatz wird vor der Angabe „§ 18 Abs. 3 und 5“ die Angabe „§ 10 Abs. 1,“ eingefügt.
- b) In der Überschrift werden nach dem Wort „Instrumente“ die Worte „sowie Rettungsmittel“ eingefügt.
- c) In den Spalten „Baumusterprüfung“ und „Genehmigung der Einbau-/Umbau-Unterlagen“ werden jeweils die Worte „durch das DHI“ hinzugefügt.
- d) Nach der Spalte „Überprüfung durch einen anerkannten Betrieb (Prüfmarke)“ wird eine neue Spalte
„Zulassung durch die See-BG (Zulassungsnummer)“
eingefügt.
- e) In der laufenden Nummer 5 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Gerät zur Kursüberwachung“ ersetzt durch das Wort „Kursalarmanlage“.
- f) In den laufenden Nummern 10 und 11 wird der Buchstabe „X“ in den Spalten „Baumusterprüfung“, „Prüfung vor Verwendung an Bord durch das DHI“ und „Führen eines Gerätetagebuches an Bord“ jeweils mit einem Hinweiszeichen auf Fußnote „²⁾“ versehen.
- g) In der laufenden Nummer 13 wird in der Spalte „Gegenstand“ hinter den Worten „Radaranlage der Klasse I, II oder III ¹⁾“ ein zusätzliches Hinweiszeichen auf Fußnote „³⁾“ angefügt.
- h) In der laufenden Nummer 14 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Kleinpeiler für Ziel-fahrt“ durch die Worte „Peilfunkanlagen der Klasse II ⁵⁾“ ersetzt. In den Spalten „Prüfung vor Verwendung an Bord durch das DHI“ und „Führen eines Gerätetagebuches an Bord“ werden die Hinweiszeichen am Buchstaben „X“ auf Fußnote „²⁾“ jeweils ersetzt durch ein Hinweiszeichen auf Fußnote „⁴⁾“.
- i) In der laufenden Nummer 15 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Peilfunkanlage mit Peilfunkbuch“ durch die Worte „Peilfunkanlagen der Klasse I ⁵⁾“ ersetzt. In den Spalten „Prüfung vor Verwendung an Bord durch das DHI“ und „Führen eines Gerätetagebuches an Bord“ werden die Hinweiszeichen am Buchstaben „X“ auf Fußnote „²⁾“ jeweils ersetzt durch ein Hinweiszeichen auf Fußnote „⁴⁾“.
- j) In der laufenden Nummer 16 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Schreibweise des Wortes „Satellitennavigations-Anlage“ geändert in „Satelliten-Navigationsanlage“.
- k) In der laufenden Nummer 17 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Omega-Anlage, Differential-Omega-Anlage“ ersetzt durch die Worte „Omega-, Differential-Omega-Navigationsanlage“.
- l) In der laufenden Nummer 18 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Decca-Anlage“ ersetzt durch das Wort „Decca-Navigationsanlage“ und jeweils der Buchstabe „X“ in den Spalten „Prüfung vor Verwendung an Bord durch das DHI“ und „Überprüfung durch einen anerkannten Betrieb“ gestrichen.
- m) In der laufenden Nummer 19 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Loran-Anlage“ ersetzt durch das Wort „Loran-Navigationsanlage“.
- n) Nach der laufenden Nummer 19 werden die laufenden Nummern 20 und 21 angefügt.
- o) In der laufenden Nummer 20 werden in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Kälteschutzanzug ⁶⁾“ und in der Spalte „Zulassung durch die See-BG (Zulassungsnummer)“ der Buchstabe „X“ eingefügt.
- p) In der laufenden Nummer 21 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Radarreflektor für Rettungsfloß“ und in den Spalten „Baumusterprüfung“

fung durch das DHI" und „Zulassung durch die See-BG (Zulassungsnummer)“ jeweils der Buchstabe „X“ eingefügt.

q) Nach Fußnote ¹⁾ werden folgende neuen Fußnoten ²⁾ und ³⁾ eingefügt:

„²⁾ Bis 1986 nur für Schiffe mit einem Bruttoreaumgehalt von 50 Registertonnen und mehr.

³⁾ Frachtschiffe, Fischereifahrzeuge und Sonderfahrzeuge mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 100 Registertonnen dürfen mit Radaranlagen der Klasse III ausgerüstet sein. Alle anderen Schiffe, die nicht schon nach Anlage 6, laufende Nummer 13, mit Radaranlagen der Klasse I ausgerüstet sein müssen, dürfen nur mit Radaranlagen ausgerüstet sein, die mindestens die Anforderungen der Klasse II erfüllen.“

Die bisherige Fußnote ²⁾ wird Fußnote ⁴⁾.

r) Der bisherigen Fußnote ²⁾ werden folgende Fußnoten ⁵⁾ und ⁶⁾ angefügt:

„⁵⁾ Kompensierung und Peilfunkbuch nur für Peilfunkanlagen der Klasse I.

Definition der Klassen siehe Prüfungs- und Zulassungsbedingungen.

⁶⁾ Die Kälteschutzanzüge sind gut zugänglich an dem in der Sicherheitsrolle genannten zentralen Sammelplatz zu lagern. Ist kein zentraler Sammelplatz vorhanden, so sind die Kälteschutzanzüge in der Nähe der Einbootungsdecks und von beiden Schiffsseiten gut erreichbar zu lagern; dieser Lagerplatz ist eindeutig zu kennzeichnen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und des § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Öltagebuchverordnung vom 27. Februar 1979 (BGBl. I S. 229) außer Kraft.

Bonn, den 23. September 1983

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

**Kostenverordnung
für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft
(See-BGKostV)**

Vom 23. September 1983

Auf Grund

- des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen,
- des § 3 b Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen,
- des § 12 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird vom Bundesminister für Verkehr,
- des § 143 a Abs. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen,

jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet:

§ 1

(1) Die See-Berufsgenossenschaft erhebt für Amtshandlungen auf den Gebieten der Schiffssicherheit, der Verhütung der Meeresverschmutzung und der Untersuchung der Seeleute auf Seediensttauglichkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

(2) Verpflichtungen zur Zahlung von Kosten für Tätigkeiten des Germanischen Lloyd auf dem Gebiet der Verhütung der Meeresverschmutzung und für Tätigkeiten der vom Germanischen Lloyd anerkannten, im Ausland ansässigen freiberuflichen Besichtiger auf dem Gebiet der Schiffssicherheit und der Verhütung der Meeresverschmutzung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

(1) Für die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Amtshandlungen wird eine Gebühr erhoben. Auslagen mit Ausnahme der Vergütung für Inlandsdienstreisen werden gesondert erhoben, sofern nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist.

(2) Werden Gebühren nach Registertonnen oder nach der Raumzahl erhoben, so ist das Schlußergebnis des amtlichen Schiffsmeßbriefes, bei zwei Vermessungsergebnissen das jeweils höhere, zugrunde zu legen.

(3) Wird eine Amtshandlung im Ausland durchgeführt, erhöht sich die Gebühr um 50 vom Hundert.

(4) Werden auf Antrag Amtshandlungen für Fahrzeuge durchgeführt, die nicht berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, erhöht sich die Gebühr um 30 vom Hundert.

(5) Gebühren für Seediensttauglichkeitsuntersuchungen werden nur erhoben, soweit diese Kosten nicht von der See-Berufsgenossenschaft nach § 102 b Abs. 2 oder vom Bund nach § 102 b Abs. 4 des Seemannsgesetzes übernommen werden.

(6) Für Amtshandlungen gegenüber der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger werden keine Gebühren erhoben.

§ 3

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung entsprechend.

§ 4

Es werden aufgehoben

1. die Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffssicherheit vom 10. Januar 1979 (BGBl. I S. 62) und
2. die Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Untersuchung der Seeleute auf Seediensttauglichkeit vom 3. April 1974 (BGBl. I S. 831).

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt, § 14 des

Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1983 in Kraft.

Bonn, den 23. September 1983

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang 2 Nummer	Gebühr Deutsche Mark
I. Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schiffsicherheit				
A. Freibord-Zeugnisse				
001	Freibord-Zeugnisse	Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens von 1966	1	—
		§ 13 Abs. 1 und 6 der Schiffs- sicherheitsverordnung	2	
002	Besichtigung vor Indienststellung des Schiffes	Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens von 1966	1	gemäß Anhang 1
		§ 11 Abs. 2 Satz 2 der Schiffs- sicherheitsverordnung	2	
003	Weitere Besichtigungen	Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens von 1966	1	gemäß Anhang 1
		§ 11 Abs. 2 Satz 2 der Schiffs- sicherheitsverordnung	2	
004	Überprüfungen	Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c des Übereinkommens von 1966	1	gemäß Anhang 1
		§ 11 Abs. 2 Satz 2 der Schiffs- sicherheitsverordnung	2	
005	Internationale Freibord-Ausnahme- zeugnisse	Artikel 16 Abs. 2 des Übereinkommens von 1966	1	—
	a) Für Schiffe neuartiger Bauart	Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens von 1966	1	
	b) Für eine einmalige Auslandfahrt	Artikel 6 Abs. 4 des Übereinkommens von 1966	1	
006	Besichtigung vor Indienststellung des Schiffes	Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens von 1966	1	1,5fache Gebühr nach Nummer 002
007	Weitere Besichtigungen	Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommen von 1966	1	1,5fache Gebühr nach Nummer 003
008	Überprüfungen	Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c des Übereinkommens von 1966	1	1,5fache Gebühr nach Nummer 004
009	Genehmigung von Änderungen nach einer Besichtigung oder Überprüfung	Artikel 15 des Übereinkommens von 1966	1	Gebühr nach Nummer 004
B. Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe				
101	Sicherheitszeugnisse für Fahrgast- schiffe, Bäderboote und Sportangler- fahrzeuge	Kapitel I Regel 12 Buchstabe a Ziffer i der Anlage zum Übereinkommen von 1974	3	—
		§ 13 Abs. 1 und 3 der Schiffs- sicherheitsverordnung	2	
102	Besichtigung vor Indienststellung des Schiffes	Kapitel I Regel 7 Buchstabe a Ziffer i der Anlage zum Übereinkommen von 1974	3	gemäß Anhang 1
		§ 11 Abs. 1 Satz 4 der Schiffs- sicherheitsverordnung	2	
103	Weitere Besichtigungen	Kapitel I Regel 7 Buchstabe a Ziffer ii der Anlage zum Übereinkommen von 1974	3	gemäß Anhang 1
		§ 11 Abs. 1 Satz 4 der Schiffs- sicherheitsverordnung	2	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellen-nachweis im Anhang 2 Nummer	Gebühr Deutsche Mark
104	Zusätzliche Besichtigung aus besonderem Anlaß	Kapitel I Regel 7 Buchstabe a Ziffer iii der Anlage zum Übereinkommen von 1974 § 11 Abs. 1 Satz 4 der Schiffs-sicherheitsverordnung	3 2	Gebühr nach Nummer 103
C. Bausicherheitszeugnisse				
201	Bausicherheitszeugnisse für Frachtschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 500 und mehr Registertonnen oder Bruttoreumzahl in der Auslandsfahrt	Kapitel I Regel 12 Buchstabe a Ziffer ii der Anlage zum Übereinkommen von 1974 § 13 Abs. 1 der Schiffs-sicherheitsverordnung	3 2	—
202	Besichtigung vor Indienststellung des Schiffes	Kapitel I Regel 10 Buchstabe a Satz 1 der Anlage zum Übereinkommen von 1974	3	gemäß Anhang 1
203	Weitere Besichtigungen	Kapitel I Regel 10 Buchstabe a Ziffer ii der Anlage zum Übereinkommen von 1974	3	gemäß Anhang 1
204	Jährliche Pflichtbesichtigungen	Kapitel I Regel 6 Buchstabe b Satz 4 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 § 11 Abs. 1 Satz 3 der Schiffs-sicherheitsverordnung	3 2	25 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 203
205	Zwischenbesichtigungen von Tank-schiffen im Alter von 10 und mehr Jahren	Kapitel I Regel 10 Buchstabe a Ziffer ii der Anlage zum Übereinkommen von 1974 § 11 Abs. 1 Satz 2 der Schiffs-sicherheitsverordnung	3 2	Gebühr nach Nummer 203
206	Zusätzliche Besichtigung aus besonderem Anlaß	Kapitel I Regel 10 Buchstabe d in Verbindung mit Regel 11 Buchstabe c der Anlage zum Übereinkommen von 1974	3	Gebühr nach Nummer 203
D. Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse				
301	Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 500 und mehr Registertonnen oder Bruttoreumzahl in der Auslandsfahrt	Kapitel I Regel 12 Buchstabe a Ziffer iii der Anlage zum Übereinkommen von 1974 § 13 Abs. 1 der Schiffs-sicherheitsverordnung	3 2	—
302	Besichtigung vor Indienststellung des Schiffes	Kapitel I Regel 8 Buchstabe a der Anlage zum Übereinkommen von 1974	3	gemäß Anhang 1
303	Weitere Besichtigungen	Kapitel I Regel 8 Buchstabe a der Anlage zum Übereinkommen von 1974	3	gemäß Anhang 1
304	Jährliche Pflichtbesichtigungen	Kapitel I Regel 6 Buchstabe b Satz 4 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 § 11 Abs. 1 Satz 3 der Schiffs-sicherheitsverordnung	3 2	50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 303
305	Zwischenbesichtigungen von Tank-schiffen im Alter von 10 und mehr Jahren	Kapitel I Regel 8 Buchstabe b der Anlage zum Übereinkommen von 1974	3	Gebühr nach Nummer 303
306	Zusätzliche Besichtigung aus besonderem Anlaß	Kapitel I Regel 8 Buchstabe a in Verbindung mit Regel 11 Buchstabe c der Anlage zum Übereinkommen von 1974	3	Gebühr nach Nummer 303

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellen-nachweis im Anhang 2 Nummer	Gebühr Deutsche Mark
E. Sicherheitszeugnisse für Reaktorschiffe				
401	Sicherheitszeugnisse für Reaktor-Fahrgastschiffe und Reaktor-Frachtschiffe	Kapitel VIII Regel 10 Buchstabe b und c der Anlage zum Übereinkommen von 1974	3	—
402	Besichtigung vor Indienststellung des Schiffes	Kapitel VIII Regel 9 der Anlage zum Übereinkommen von 1974	3	3fache Gebühr nach Nummer 102 oder Nummer 202 und 302
403	Weitere Besichtigungen	Kapitel VIII Regel 9 der Anlage zum Übereinkommen von 1974	3	3fache Gebühr nach Nummer 103 oder Nummer 203 und 303
F. Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse				
501	Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 500 oder mehr Registertonnen oder Bruttoreumzahl in der Nationalen Fahrt, Frachtschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 500 Registertonnen oder Bruttoreumzahl und Sonderfahrzeuge	§ 13 Abs. 4 der Schiffs-sicherheitsverordnung	2	—
502	Besichtigung vor Indienststellung des Schiffes	§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Schiffs-sicherheitsverordnung	2	gemäß Anhang 1
503	Weitere Besichtigungen	§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Schiffs-sicherheitsverordnung	2	gemäß Anhang 1
504	Zusätzliche Besichtigung aus besonderem Anlaß	§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Schiffs-sicherheitsverordnung	2	Gebühr nach Nummer 503
G. Ausnahmezeugnisse				
601	Ausnahmebescheinigungen oder Ausnahmezeugnisse für Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe, Bausicherheitszeugnisse und Ausrüstungssicherheitszeugnisse sowie Freibordzeugnisse	Kapitel I Regel 12 Buchstabe a Ziffer vi der Anlage zum Übereinkommen von 1974 § 8 der Schiffs-sicherheitsverordnung	3 2	—
602	Besichtigung und/oder Planprüfung vor Erstaufbereitung des Zeugnisses			150,- bis 3 000,-
603	Besichtigung und/oder Planprüfung vor Erneuerung des Zeugnisses			75,- bis 1 500,-
H. Telegrafiefunk- und Sprechfunk-Sicherheitszeugnisse				
701	Telegrafiefunk- oder Sprechfunk-Sicherheitszeugnisse	Kapitel I Regel 12 Buchstabe a Ziffer iv und v der Anlage zum Übereinkommen von 1974 § 13 Abs. 5 der Schiffs-sicherheitsverordnung	3 2	—
702	Telegrafiefunk-Anlagen			
	Besichtigung vor Indienststellung des Schiffes	Kapitel I Regel 7 Buchstabe a Ziffer i und Regel 9 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 § 23 Abs. 1 der Schiffs-sicherheitsverordnung	3 2	
	– bei Schiffen bis 499 Bruttoreumgehalt in Registertonnen oder Bruttoreumzahl			800,-

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellen-nachweis im Anhang 2 Nummer	Gebühr Deutsche Mark
703	- bei Schiffen ab 500 Bruttoreumgehalt in Registertonnen oder Bruttoreumzahl Weitere Besichtigungen	Kapitel I Regel 7 Buchstabe a Ziffer ii und Regel 9 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 § 23 Abs. 1 der Schiffs- sicherheitsverordnung	3	1 600,-
			2	
704	- bei Schiffen bis 499 Bruttoreumgehalt in Registertonnen oder Bruttoreumzahl - bei Schiffen ab 500 Bruttoreumgehalt in Registertonnen oder Bruttoreumzahl Sprechfunk-Anlagen Besichtigung vor Indienststellung des Schiffes	Kapitel I Regel 7 Buchstabe a Ziffer i und Regel 9 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 § 23 Abs. 1 der Schiffs- sicherheitsverordnung	3	240,-
			2	480,-
705	- bei Schiffen bis 499 Bruttoreumgehalt in Registertonnen oder Bruttoreumzahl - bei Schiffen ab 500 Bruttoreumgehalt in Registertonnen oder Bruttoreumzahl Weitere Besichtigungen	Kapitel I Regel 7 Buchstabe a Ziffer ii und Regel 9 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 § 23 Abs. 1 der Schiffs- sicherheitsverordnung	3	500,-
			2	1 000,-
706	- bei Schiffen bis 499 Bruttoreumgehalt in Registertonnen oder Bruttoreumzahl - bei Schiffen ab 500 Bruttoreumgehalt in Registertonnen oder Bruttoreumzahl Ausnahmezeugnisse für Telegrafiefunk- oder Sprechfunk-Sicherheitszeugnisse Erstaufertigung	Kapitel I Regel 12 Buchstabe a Ziffer vi der Anlage zum Übereinkommen von 1974 § 8 der Schiffs- sicherheitsverordnung	3	
			2	
707	- für Schiffe bis 499 Bruttoreumgehalt in Registertonnen oder Bruttoreumzahl - für Schiffe ab 500 Bruttoreumgehalt in Registertonnen oder Bruttoreumzahl Erneuerung			150,-
				300,-
	- für Schiffe bis 499 Bruttoreumgehalt in Registertonnen oder Bruttoreumzahl			75,-
	- für Schiffe ab 500 Bruttoreumgehalt in Registertonnen oder Bruttoreumzahl			150,-

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang 2 Nummer	Gebühr Deutsche Mark
J. Sonstige Amtshandlungen				
801	Genehmigung von Änderungen nach einer Besichtigung	Kapitel I Regel 11 der Anlage zum Übereinkommen von 1974	3	10 vom Hundert der Gebühr, die für die vorhergehende Besichtigung erhoben wurde
802	Verlängerung der Gültigkeit eines Zeugnisses bis zu fünf Monaten	Artikel 19 Abs. 2 des Übereinkommens von 1966	1	10 vom Hundert der Gebühren, die für die vorhergehende Besichtigung erhoben wurden
803	Verlängerung der Gültigkeit eines Zeugnisses bis zu fünf Monaten	Kapitel I Regel 14 Buchstabe c und d der Anlage zum Übereinkommen von 1974 § 13 Abs. 8 der Schiffssicherheitsverordnung	3 2	10 vom Hundert der Gebühren, die für die vorhergehende Besichtigung erhoben wurden
804	Genehmigung zur Beförderung von Getreide – für den ersten Getreidebeladungsfall	Kapitel VI Regel 10 der Anlage zum Übereinkommen von 1974	3	900,- bis 10 000,-
805	– für jeden weiteren Getreidebeladungsfall			90,- bis 1 000,-
806	Bescheinigung für Schiffe, die unter fremder Flagge eingesetzt werden sollen	§ 5 Abs. 5 der Schiffssicherheitsverordnung	2	Gebühr nach Nummer 002 und 102 oder 002, 202 und 302 oder 002 und 502
807	Bescheinigung für Schiffe unter fremder Flagge, die in der Nationalen Fahrt eingesetzt werden sollen	§ 14 Abs. 2 der Schiffssicherheitsverordnung	2	Gebühr nach Nummer 002 und 502
808	Zulassungen von Gegenständen im Bereich Schiffssicherheit	§ 10 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung	2	300,- bis 20 000,-
809	Zusätzliche Prüfungen und Besichtigungen von Schiffsanlagen, -einrichtungen und -ausrüstungen insbesondere nach Empfehlungen, Richtlinien und Entschlüssen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO)			150,- bis 15 000,-
810	Prüfungen von Plänen und anderen Unterlagen sowie Besichtigungsberichten im Zusammenhang mit Besichtigungen und Überprüfungen durch die in § 1 Abs. 2 genannten Besichtigter			75 vom Hundert der Gebühren für Besichtigungen und Überprüfungen im Inland
811	Verbot des Auslaufens oder Weiterfahrens bzw. Gestattung des Auslaufens oder Weiterfahrens unter Auflagen oder Bedingungen	§ 17 Abs. 2 und 3 der Schiffssicherheitsverordnung Artikel 5 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Übereinkommens von 1973/78 § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Besatzung von Schiffen unter fremder Flagge	2 7 6	400,- bis 4 000,- zuzüglich Auslagen für die Benutzung von Luft- und Wasserfahrzeugen
812	Nachbesichtigungen nach einer der in Nummer 811 bezeichneten Maßnahmen			200,- bis 5 000,- zuzüglich Auslagen für die Benutzung von Luft- und Wasserfahrzeugen
K. Sonstige Zeugnisse				
901	Zeugnis für Fahrten über See	§ 1.05 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung	4	300,-

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellen-nachweis im Anhang 2 Nummer	Gebühr Deutsche Mark
902	Eignungszeugnis für ein Schiff zur Beförderung von Gasen oder flüssigen gefährlichen Gütern	§ 11 Abs. 5 der Gefahrgutverordnung See	5	150,- bis 1 500,-

II. Amtshandlungen auf dem Gebiet der Verhütung der Meeresverschmutzung

	Internationale Zeugnisse über die Verhütung der Ölverschmutzung	Anlage I Kapitel I Regel 5 zum Übereinkommen von 1973/78	7	
	- für Öltankschiffe mit 150 und mehr Bruttoreumgehalt in Registertonnen (BRT) oder Bruttoreumzahl (BRZ)			
1001	- Erstaufbereitung bis 1 600 BRT/BRZ ab 1 600 BRT/BRZ ab 8 000 BRT/BRZ ab 20 000 BRT/BRZ			1 000,- 1 600,- 2 000,- 3 000,-
1002	- Erneuerung			50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 1001
	- für sonstige Schiffe mit 400 und mehr Bruttoreumgehalt in Registertonnen (BRT) oder Bruttoreumzahl (BRZ)			
1003	- Erstaufbereitung bis 1 600 BRT/BRZ ab 1 600 BRT/BRZ ab 6 000 BRT/BRZ ab 10 000 BRT/BRZ ab 30 000 BRT/BRZ			500,- 800,- 1 000,- 1 200,- 1 500,-
1004	- Erneuerung			50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 1003
	Internationale Zeugnisse über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut	Anlage II Regel 11 zum Übereinkommen von 1973/78	7	
1005	- Erstaufbereitung			Gebühr nach Nummer 1001
1006	- Erneuerung			50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 1001
	Internationale Zeugnisse über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser	Anlage IV Regel 4 zum Übereinkommen von 1973/78	7	
1007	- Erstaufbereitung			Gebühr nach Nummer 1003
1008	- Erneuerung			50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 1003
1009	Verlängerung der Gültigkeit eines Zeugnisses bis zu fünf Monaten	Anlage I Regel 8 Abs. 2 und 3, Anlage II Regel 12 Abs. 2 und 3, Anlage IV Regel 7 Abs. 2 und 3 zum Übereinkommen von 1973/78	7	10 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 1002 oder 1004, 1006, 1008
1010	Zulassungen von Anlagen und Geräten zur Verhütung der Meeresverschmutzung			300,- bis 7 000,-

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang 2 Nummer	Gebühr Deutsche Mark
----------	------------	-----------------	---------------------------------------------------	-------------------------

III. Amtshandlungen auf dem Gebiet der Untersuchung der Seeleute auf Seediens-tauglichkeit

	Erst- und Nachuntersuchung			
1101	Allgemeine körperliche Untersuchung einschließlich Prüfung des Hörvermögens	§§ 2, 3 und 9 der Seediens-tauglichkeitsverordnung	8	12,70
1102	Prüfung der Sehschärfe	§§ 4 und 9 der Seediens-tauglichkeitsverordnung	8	7,10
1103	Prüfung der Farbtüchtigkeit	§§ 4 und 9 der Seediens-tauglichkeitsverordnung	8	7,30
1104	Röntgenaufnahme der Lunge	§§ 2 und 6 der Seediens-tauglichkeitsverordnung	8	21,-
1105	Ergänzungsuntersuchung durch beauftragte Ärzte	§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3 der Seediens-tauglichkeitsverordnung	8	120 vom Hundert der nach der Gebührenordnung für Ärzte zu zahlenden Beträge
1106	Ausstellen des Seediens-tauglichkeits- oder Seediens-tauglichkeitszeugnisses	§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 4 der Seediens-tauglichkeitsverordnung	8	3,70
1107	Ausstellen der Bescheinigung zur Vorlage zum Erwerb von Befähigungszeugnissen	§ 14 Abs. 3 der Seediens-tauglichkeitsverordnung	8	3,70

Anhang 1

Bruttoreum- gehalt in Registertonnen oder Brutto- raumzahl	Zu laufenden Nummern des Gebührenverzeichnisses										
	002 DM	003 DM	004 DM	102 ¹⁾ DM	103 ¹⁾ DM	202 ²⁾ DM	203 ²⁾ DM	302 DM	303 DM	502 ^{3) 4)} DM	503 ^{3) 4)} DM
bis 100	1 350,-	302,-	151,-	6 750,-	405,-	—	—	—	—	2 125,-	235,-
bis 200	1 350,-	302,-	151,-	6 750,-	810,-	—	—	—	—	2 125,-	235,-
ab 200	1 350,-	302,-	151,-	6 750,-	810,-	—	—	—	—	2 125,-	235,-
zuzüglich für je 100	145,-	32,-	16,-	720,-	530,-	—	—	—	—	215,-	25,-
ab 500	1 785,-	398,-	199,-	8 910,-	2 400,-	900,-	100,-	1 870,-	525,-	2 770,-	310,-
zuzüglich für je 100	110,-	24,-	12,-	540,-	297,-	54,-	6,-	115,-	32,-	169,-	19,-
ab 1 500	2 885,-	638,-	319,-	14 310,-	5 370,-	1 440,-	160,-	3 020,-	845,-	4 460,-	500,-
zuzüglich für je 100	58,-	13,-	6,50	288,-	112,-	28,-	3,25	62,-	17,50	90,-	10,25
ab 7 500	6 365,-	1 418,-	709,-	31 590,-	12 090,-	3 120,-	355,-	6 740,-	1 895,-	9 860,-	1 115,-
zuzüglich für je 100	35,-	8,-	4,-	188,-	70,-	18,-	2,-	44,-	12,-	62,-	6,80
ab 12 500	8 115,-	1 818,-	909,-	40 990,-	15 590,-	4 020,-	455,-	8 940,-	2 495,-	12 960,-	1 455,-
zuzüglich für je 100	28,-	6,40	3,20	140,-	53,-	14,-	1,60	34,-	9,50	48,-	5,40
ab 25 500	11 755,-	2 650,-	1 325,-	59 190,-	22 480,-	5 840,-	663,-	13 360,-	3 730,-	19 200,-	2 157,-
zuzüglich für je 100	14,-	3,20	1,60	—	27,-	7,-	—,80	18,-	5,-	25,-	2,80
ab 90 500	20 855,-	4 730,-	2 365,-	—	40 030,-	10 390,-	1 183,-	25 060,-	6 980,-	35 450,-	3 977,-
zuzüglich für je 100	7,-	1,60	—,80	—	—	3,50	—,40	10,-	3,-	—	—

¹⁾ Zu lfd. Nr. 102 und 103 = Sind für Fahrgastschiffe die Voraussetzungen des § 12 SSV nicht gegeben, werden die Gebühren auf das 4,5fache erhöht.

²⁾ Zu lfd. Nr. 202 und 203 = Sind die Voraussetzungen des § 12 SSV nicht gegeben, werden die Gebühren auf das 5fache erhöht.

³⁾ Zu lfd. Nr. 502 und 503 = Sind die Voraussetzungen des § 12 SSV nicht gegeben, werden die Gebühren auf das 6,3fache erhöht.

⁴⁾ Zu lfd. Nr. 502 und 503 = Bei Schiffen ohne eigenen Antrieb und ohne unter Schiffssicherheitsgesichtspunkten zu prüfenden Hilfsmaschinen oder Tanks ermäßigen sich die Gebühren auf das 0,5fache.

Anhang 2

- 1 Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966 (BGBl. 1969 II S. 249) mit Änderungen von 1971, 1975 und 1979 (BGBl. 1981 II S. 98)
 - 2 Schiffssicherheitsverordnung vom 30. September 1980 (BGBl. I S. 1833)
 - 3 Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141) mit Protokoll von 1978 (BGBl. 1980 II S. 525)
 - 4 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59)
 - 5 Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017)
 - 6 Verordnung über die Besatzung von Schiffen unter fremder Flagge vom 28. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1163)
 - 7 Internationales Übereinkommen von 1973 und Protokoll von 1978 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (BGBl. 1982 II S. 2)
 - 8 Verordnung über die Seediensttauglichkeit vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1241)
-

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Gedenkmünze Martin Luther)**

Vom 16. September 1983

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aus Anlaß der 500. Wiederkehr des Geburtstages von Martin Luther eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt. Die Auflage der Münze beträgt 8,35 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt in der Staatlichen Münze Karlsruhe.

Die Münze wird ab 10. November 1983 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht überwiegend aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (75 Prozent Kupfer und 25 Prozent Nickel) und hat einen Reinnickelkern. Sie hat einen Durchmesser von 29 Millimetern und ein Gewicht von 10 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt ein Bildnis Martin Luthers als Prediger (von Lucas Cranach d. Ä. 1528), eingebettet in

einem Hintergrund, der mit den Lettern aus Titeln dreier seiner Werke ausgefüllt ist. Die Umschrift lautet:

„MARTIN LUTHER
1483–1546“.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl, das Münzzeichen und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
5 Deutsche Mark 1983“.

Die in „19“ und „83“ unterteilte Jahreszahl ist beiderseits der Wertziffer 5 angebracht. Das Münzzeichen „G“ der Staatlichen Münze Karlsruhe befindet sich zwischen den Schwanzfedern und dem linken Fang des Adlers. Der glatte Münzrand enthält die vertiefte Inschrift:

„GOTTES WORT BLEIBT IN EWIGKEIT“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift ist eine Arabeske eingeprägt.

Der Entwurf der Münze stammt von Carl Vezerfi-Clemm, München.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 16. September 1983

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg



Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 23, ausgegeben am 21. September 1983**

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 83	Gesetz zu dem Abkommen vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung 810-1-51, 810-1-4, 810-1, 810-1-9-2	578
14. 9. 83	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelungen Nr. 39 und Nr. 40 über die Geschwindigkeitsmeßeinrichtung von Fahrzeugen und über das Abgasverhalten von Krafträdern nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu den Regelungen Nr. 39 und Nr. 40)	584
15. 8. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Papua-Neuguinea über Finanzielle Zusammenarbeit	585
1. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	586
3. 9. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit	587
5. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags	588
5. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	589
6. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	589
7. 9. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit	589
8. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	591
9. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	591
9. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	592

Die Regelung Nr. 39 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Geschwindigkeitsmeßeinrichtung einschließlich ihres Einbaues – und die Regelung Nr. 40 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung – werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagenband: 2,35 DM (1,65 DM zuzüglich –,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 24, ausgegeben am 27. September 1983

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 83	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer	593
9. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	621
14. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation	623
—	Berichtigung der Bekanntmachung des deutsch-senegalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	623

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich –,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
11. 9. 83 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung des Luftraums und der Flugverfahren für die Durchführung kontrollierter Sichtflüge im Nahverkehrsbereich Hamburg) 96-1-2-61	10 401	(177	21. 9. 83)	24. 11. 83
15. 9. 83 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Maßeinheiten) 96-1-2-4	10 497	(179	23. 9. 83)	24. 11. 83
15. 9. 83 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Inhalt und Form der Standortmeldungen) 96-1-2-5	10 497	(179	23. 9. 83)	24. 11. 83

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen zur Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen	30. 7. 83	L 206/75
25. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 des Rates zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung	3. 8. 83	L 212/1
29. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2186/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben	2. 8. 83	L 210/11
28. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2213/83 der Kommission zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Zwiebeln und Chicorée	4. 8. 83	L 213/13
4. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2229/83 der Kommission zur Verlängerung des Einlagerungszeitraums bestimmter Mengen getrockneter Weintrauben und getrockneter Feigen aus Beständen der Einlagerungsstellen	5. 8. 83	L 214/8
4. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2236/83 der Kommission über den im voraus festgesetzten Verkaufspreis für getrocknete Weintrauben der Ernte 1982 und 1983 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen	5. 8. 83	L 214/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
18. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2251/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1724/80 zur Festlegung der Grundregeln betreffend die Sondermaßnahmen für Sojabohnen	6. 8. 83	L 216/1
9. 8. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2276/83 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2499/82 mit den Bestimmungen für die vorbeugende Destillation im Weinwirtschaftsjahr 1982/83	10. 8. 83	L 219/9
28. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2302/83 der Kommission zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1982/83	12. 8. 83	L 221/8
5. 8. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2303/83 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1978/80 betreffend die Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen	12. 8. 83	L 221/29
12. 8. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2317/83 der Kommission über eine besondere Interventionsmaßnahme für Weichweizen der Mindestqualität für die Brotherstellung zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1983/84	13. 8. 83	L 222/5
16. 8. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2332/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2006/83 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide	17. 8. 83	L 224/5
Andere Vorschriften			
28. 7. 83	Entscheidung Nr. 2178/83/EGKS der Kommission zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das dritte Quartal 1983 gemäß der Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	31. 7. 83	L 208/45
27. 7. 83	Entscheidung Nr. 2182/83/EGKS der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmtes Warmbreitband aus Stahl mit Ursprung in Argentinien, Brasilien, Kanada und Venezuela	2. 8. 83	L 210/5
28. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2183/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich und nach Italien von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Peru	2. 8. 83	L 210/7
29. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2184/83 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	2. 8. 83	L 210/9
29. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2185/83 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	2. 8. 83	L 210/10
28. 3. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2189/83 des Rates über den Abschluß des Briefwechsels zur Änderung von Anlage B der Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen	5. 8. 83	L 215/1
18. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2190/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 über die Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika	5. 8. 83	L 215/10
15. 4. 83	Entscheidung Nr. 2191/83/EGKS der Kommission zur Modifizierung von Anhang B zu der mit den Vereinigten Staaten von Amerika getroffenen Vereinbarung auf dem Stahlsektor	5. 8. 83	L 215/15
20. 4. 83	Entscheidung Nr. 2192/83/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS über Beschränkungen für die Ausfuhr von Stahlerzeugnissen in die Vereinigten Staaten von Amerika	5. 8. 83	L 215/24
29. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2193/83 des Rates über die Annahme einer Verpflichtung im Rahmen der Überprüfung von Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösung (AHD) mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und über die Einstellung des Verfahrens	3. 8. 83	L 211/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreise: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
26. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2194/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1009/83 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter norwegischer Flagge für 1983	3. 8. 83	L 211/4
25. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2198/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 15 B) mit Ursprung in Thailand	3. 8. 83	L 211/13
1. 8. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2199/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Mäntel, Umhänge und Jacken aus Geweben der Warenkategorie Nr. 15 B (Kennziffer 0155), mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	3. 8. 83	L 211/15
1. 8. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2200/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Oberkleidung für Säuglinge, gewirkt, der Warenkategorie Nr. 71 (Kennziffer 0710), mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	3. 8. 83	L 211/17
1. 8. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2201/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Trainingsanzüge aus Gewirken der Warenkategorie 73 (Kennziffer 0730), mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	3. 8. 83	L 211/19
1. 8. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2202/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Schals, Umschlagtücher, Halstücher, andere als Wirkwaren, der Warenkategorie Nr. 84 (Kennziffer 0840), mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	3. 8. 83	L 211/21
1. 8. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2203/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Bindfäden, Seile und Taue der Warenkategorie Nr. 90 (Kennziffer 0900), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	3. 8. 83	L 211/23
29. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2212/83 der Kommission zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/83 des AKP-EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für „Ursprungswaren“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Malawi und Kenia bei bestimmtem Angelgerät (künstliche Fliegen zum Flugangeln)	4. 8. 83	L 213/11